

# **Gefahrenabwehrverordnung**

betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und in den Anlagen, durch Benutzungseinschränkungen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuern im Freien, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, öffentliche Veranstaltungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Stadt Wanzleben - Börde.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 182, 183, 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.12.2022 für das gesamte Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

#### 1. Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

#### 2. Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

#### 3. Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Friedhöfe, Gewässer, sowie Sport- und Spielplätze.

#### 4. Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

#### 5. Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

#### 6. Gewässer

sind alle öffentlich zugänglichen, im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer.

#### 7. Offene Feuer

Offene Feuer sind nicht Grill-, Brat- bzw. Kochgeräte, handelsübliche Terrassenöfen oder Feuer innerhalb feuersicherer Behältnisse mit einem max. Durchmesser von 1,5 m.

### 8. öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltung ist jede für Jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art. Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art.

Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

### **§ 2**

#### **Schutz von Straßen und Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten auf Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen zu übernachten.

### **§ 3**

#### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Niederschlagswasser nicht durch Überlaufen oder Austritt aus schadhaften Stellen auf die Straße gelangen.
- (3) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, müssen - wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können - stets so gesichert sein, dass sie Vorrübergehende nicht verletzen können und der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen abgesperrt oder durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas -und Elektroenergieversorgung dienen, zu erklettern.

**§ 4****Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

**§ 5****Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm**

- (1) Soweit die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte und Maschinenlärmverordnung), sowie die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
  1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztags)
  2. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.  
Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
  1. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Handwerksgeräte, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  2. das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen, Hämmern und Holzhacken auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
  3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot nach Punkt 3 gilt nicht für:
  1. Tätigkeiten die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
  2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschrift über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

## **§ 6 Tierhaltung und Tiere**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Der Tierhalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine, Führstrick oder Zügel zu halten und zu führen, damit beauftragen, das Tier auf Straßen und in Anlagen zu führen.

Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. In den Ortsteilen Domersleben, Dreileben, Remkersleben und Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage an der Leine zu führen. Keine Leinenpflicht besteht auf den in der Anlage namentlich aufgeführten Hundenauslaufflächen.

In den Ortsteilen Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Meyendorf, Schleibnitz, Seehausen, Stadt Frankfurt und Zuckerdorf Klein Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr an der Leine zu führen.

Auf den Hundenauslaufflächen, sowie in den Freilaufzeiten von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind die Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern.

- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben und wildlebenden Katzen ist verboten.

## **§ 7 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
  - a.) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b.) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 8 Hausnummerierung**

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wanzleben - Börde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

## **§ 9 Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Stadt Wanzleben – Börde anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart und Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahlen anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt nach pflichtgemäßen Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

## **§ 10 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 auf Bänke, an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen übernachtet,

2. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
3. § 3 Abs. 2 zulässt, dass durch schadhafte Dachrinnen und Wasserfallrohre Niederschlagswasser auf die Straße gelangt,
4. § 3 Abs. 3 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperren, bewachen oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
5. § 3 Abs. 4 Fenster, Fensterläden und dgl. deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, nicht so sichern, dass Vorrübergehende nicht verletzt und der Verkehr nicht behindert wird,
6. § 3 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
7. § 3 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht oder absperren, solange sie abfärben,
8. § 3 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, erklettert,
9. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager-, andere offene Feuer ähnlicher Größe sowie das Flämmen ohne Genehmigung anlegt und unterhält,
10. § 4 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht ständig überwacht und das Feuer beim Verlassen nicht löscht,
11. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
12. § 5 Abs. 5 nach den Umständen vermeidbare Geräusche nicht unterlässt, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren,
13. § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außerhalb des Werksgeländes betreibt, Schallzeichen abgibt sowie Motoren geräuschvoll laufen lässt und ausprobt,
14. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
15. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Tiere oder Personen anspringen, anfallen oder beißen,

16. § 6 Abs. 3 Tiere, unabhängig von ihrer Größe, innerhalb der bebauten Ortslage auf Straßen und in Anlagen, nicht an der Leine, Führstrick oder Zügel führt, bzw. Hunde innerhalb des leinenpflichtigen Zeitraumes nicht an der Leine führt,
  17. § 6 Abs. 3 als Halterin oder Halter eines Tieres eine Person, die nicht in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine, Führstrick oder Zügel zu halten und zu führen, mit dem Führen des Tieres auf Straßen und in Anlagen beauftragt,
  18. § 6 Abs. 4 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
  19. § 6 Abs. 5 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen füttert,
  20. § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt,
  21. § 7 Abs. 2 a.) Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
  22. § 7 Abs. 2 b.) Löcher in das Eis schlägt oder bohrt, sowie Eis entnimmt
  23. § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  24. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist, sich nicht deutlich sichtbar vom Hintergrund abhebt und nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt ist,
  25. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  26. § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  27. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 12

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wanzleben - Börde in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die am 13. Dezember 2012 erlassene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.12.2022



Thomas Kluge  
Bürgermeister





## Anlage

**Ortsteile in denen geeignete Hundenausläufflächen vorgehalten werden:**

- **Domersleben**

Unter den Linden (Am Teich) Flur 11 Flurstück 330



**- Dreileben**  
622/170

Am Friedensplatz (Am Anger) Flur 3 Flurstück



**- Remkersleben**

Hinter dem Alten Anger Flur 1 Flurstück 55



**- Wanzleben**

Dammweg Flur 12, Flurstücke 283, 289, 293



**Ortsteile in denen keine geeigneten Hundenausläufflächen vorgehalten werden:**

- Bergen
- Blumenberg
- Bottmersdorf
- Buch
- Eggenstedt
- Groß Rodensleben
- Hohendodeleben
- Hemsdorf
- Klein Germersleben
- Klein Rodensleben
- Meyendorf
- Schleibnitz
- Seehausen
- Stadt Frankfurt
- Zuckerdorf Klein Wanzleben